

Abschrift
4 C 7/1942
(4 StS 26/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Bautechniker R [] H [],
ohne festen Wohnsitz, im Strafgefangenenlager IV in Wolchum/Ems
in Haft,

wegen schweren Diebstahls

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 24. Juli 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller

und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Jber,
Dr. Rohde, Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

der Sekretär Meyer,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt.

Das Urteil des Sondergerichts Kattowitz vom 17. Februar 1942 wird
im Strafausspruch, insoweit samt seinen tatsächlichen Feststellungen,
aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfange zur neuen Ver=
handlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte, ein rückfälliger Dieb, ist Spezialist in der
Plünderung von Opferstöcken in der Kirche. Solche Diebstähle hat
er im Mai und Juni 1939 in Berlin in 14 Fällen ausgeführt und in

wei=

weiteren 3 Fällen versucht. Er wurde deshalb zu 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis verurteilt, die er bis zum 20. August 1940 verbüßte. Von Ende Januar bis Mai 1941 hat er dann nach den Feststellungen des Landgerichts förmliche Rundreisen durch Großdeutschland gemacht mit dem auch ausgeführten Zweck, Opferstöcke in Kirchen zu bestehlen. Zunächst führte er 3 solcher Diebstähle in verschiedenen Städten aus. Sodann wurde er Gelegenheitsarbeiter in Berlin, faßte aber dann den Entschluß, weitere Opferstockdiebstähle zu begehen. Er führte solche auch in weiteren 39 Fällen aus, davon 3 in Form des Versuchs, 2 als einfache und die übrigen als schwere Diebstähle (mittels Erbrechens von Behältnissen!).

Das Sondergericht hat ihn wegen fortgesetzten Rückfalldiebstahls in 2 Fällen als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu 5 Jahren Zuchthaus unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurteilt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde beanstandet die Annahme von Fortsetzungszusammenhang in beiden Fällen. Dieser Angriff gegen den Schuldspruch kann jedoch keinen Erfolg haben. Die Behandlung derartiger Fälle als rechtliche Einheit ist den Bedürfnissen der praktischen Rechtspflege entsprungen. Vgl. die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen in RGSt Bd. 70 S. 244. Die für den vorliegenden Fall insoweit erhobenen rechtlichen Bedenken können auf sich beruhen; denn jedenfalls ist der Angeklagte durch die Annahme von Fortsetzungszusammenhang weder beschwert noch begünstigt. Der Schuldspruch des Urteils ist daher im Ergebnis nicht ungerecht.

Zu Recht wendet sich dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Ausführungen, mit welchen das Sondergericht die Anwendung des § 42 e StGB abgelehnt hat. Sie macht insoweit geltend:

a) Zunächst habe das Sondergericht bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 42 e StGB die „Milderungsgründe berücksichtigt“, die es bei der Strafzumessung dargelegt habe. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts dürfe jedoch die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht von Erwägungen über die Strafwürdigkeit des Angeklagten abhängig gemacht werden; sie bestimme sich vielmehr ausschließlich nach dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit (4 D 439/38 vom 1. Juli 1938, abgedruckt DJ 1938 S. 1189).

b) Sodann habe das Sondergericht den Umstand berücksichtigt, daß der Angeklagte bisher noch keine Zuchthausstrafe verbüßt habe.

Von

Von der Anordnung der an sich angezeigten Sicherungsverwahrung dürfe jedoch nicht mit der Begründung abgesehen werden, der Angeklagte habe den Strafvollzug im Zuchthaus noch nicht durchgemacht (2 D 516/38 vom 19. September 1938, abgedruckt DJ 1938 S. 1879).

c) Das Sondergericht habe die Nichtanwendung des § 42 e StGB schließlich auf die Erwägung gestützt, es könne „damit gerechnet werden“, daß der Angeklagte durch die jetzt verhängte schwere Zuchthausstrafe gebessert werde. Hiermit werde aber nur eine Hoffnung, eine unbestimmte Erwartung des Sondergerichts zum Ausdruck gebracht, daß sich der Verurteilte nach der Straferlassung strafrei führen werde. Von der Anordnung der Sicherungsverwahrung dürfe jedoch bei einem derartig gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nur dann abgesehen werden, wenn mit dem Grad von Wahrscheinlichkeit, der bei solchen Entscheidungen über Zukunftsmöglichkeiten überhaupt erreichbar sei, zu erwarten wäre, daß die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Entlassung des Angeklagten aus der Strafhaft zum Schutze der Allgemeinheit nicht mehr erforderlich sein werde (RGSt Bd. 72 S. 359 Mitte; 4 D 694/38 vom 11. Oktober 1938, abgedruckt DJ 1938 S. 1796).

Diesen Ausführungen ist beizutreten.

In der neuen Hauptverhandlung wird zur Frage der Anwendbarkeit des § 1 des Gesetzes zur Änderung des RStGB vom 4. September 1941 erneut Stellung zu nehmen sein. Hierzu sei darauf hingewiesen, daß diese Vorschrift nicht nur dann anwendbar ist, wenn der Angeklagte sich selbst durch den Unwert seiner Persönlichkeit außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat, sondern auch schon dann, wenn objektiv der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erfordern. Dies ist der Fall, wenn das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft im ganzen die Unschädlichmachung des Täters aus den insbesondere auch durch die Kriegsverhältnisse gegebenen Notwendigkeiten verlangt, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen; so der Besondere Strafse-
nat in dem Urteil vom 20. November 1941 RGBStS 2/41 (DJ 1942 S. 265);
RG 4 StS.4/42 vom 6. Februar 1942 (abgedruckt ZAKad 42 S. 188).

gez. Müller Schwarz Jber Rohde Hackl